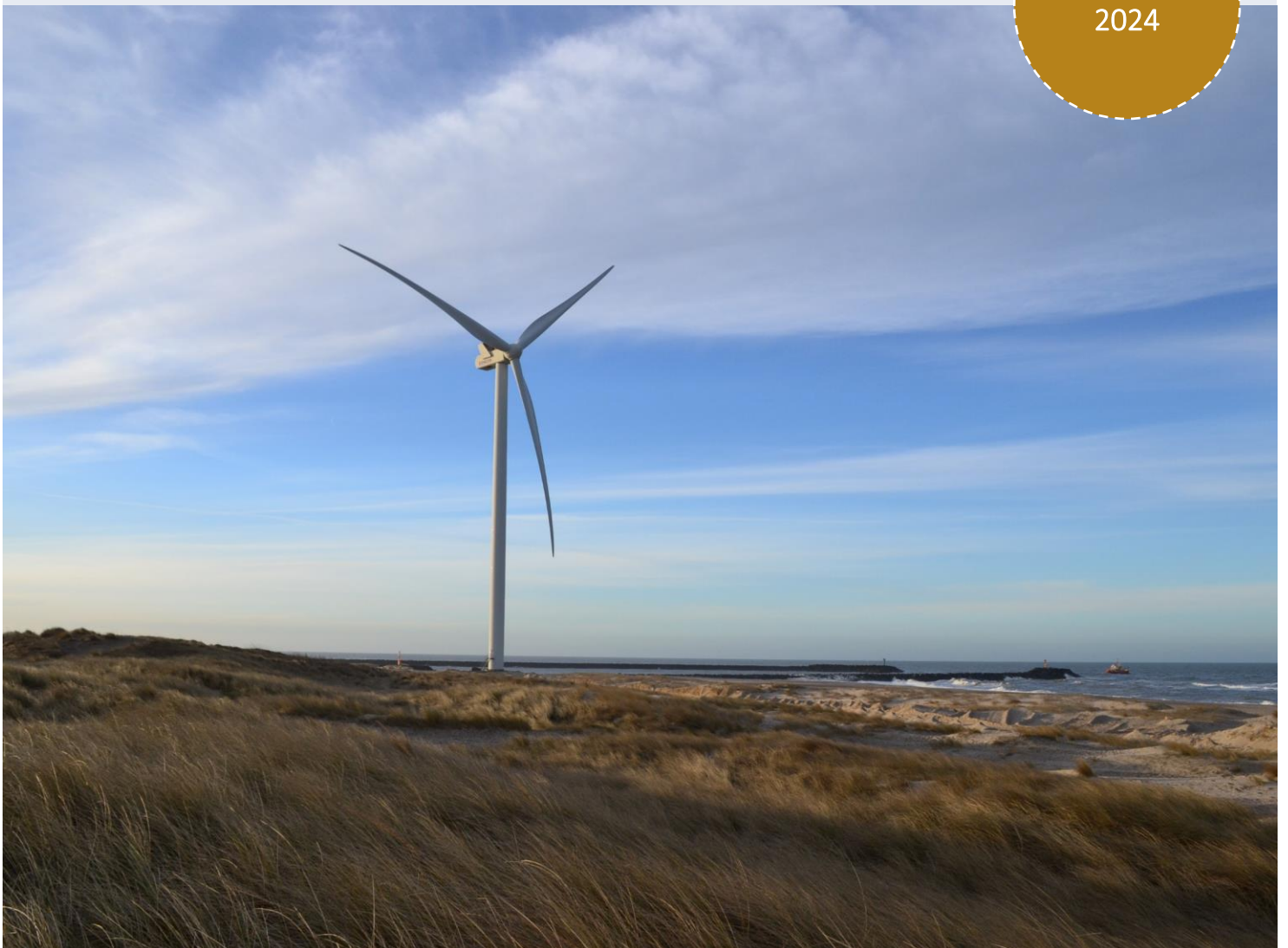


Innovationsausschreibungen

Vorschläge zur Weiterentwicklung und Umstrukturierung

Februar
2024



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung: Welche Chancen liegen in der Weiterentwicklung der Innovationsausschreibungen?	3
2	Getrennte Ausschreibungen für Wind-Speicher-Kombinationen einführen.....	4
3	Höchstwert anheben	5
4	Flexibilitätpotential voll ausschöpfen durch die Ermöglichung des Netzstrombezugs.....	6

1 Einleitung: Welche Chancen liegen in der Weiterentwicklung der Innovationsausschreibungen?

Die Innovationsausschreibung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist für die Windenergie an Land und die vorgesehene Kombination mit Energiespeichern dysfunktional. In den vergangenen Ausschreibungsrunden hat sich gezeigt, dass lediglich Vorhaben in Kombination mit PV bezuschlagt wurden. Für die Energiewende ist der breite marktdienliche Einsatz von Speichern zentral, um die volatile Energiebereitstellung der EE-Technologien noch besser planbar zu machen und die Zeiten der EE-Einspeisung auf die Stunden zu verschieben, in denen wenig Erzeugung vorliegt. Daher kann es nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, wenn lediglich PV-Projekte zum Zuge kommen.

Aus Sicht des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bedarf es daher einer Korrektur der bisherigen Innovationsausschreibungsverordnung. Wichtig ist die **Trennung der Technologien** in eine Ausschreibung für PV mit Speicher und für die Windenergie an Land mit Speicher. Dadurch erhalten beide Technologien ein eigenes Ausschreibungssegment und es können diversere Projekte realisiert werden. Folgerichtig sind die technologiespezifischen Ausschreibungen mit jeweils **unterschiedlichen Höchstwerten** auszustatten. Die Kostenstruktur für die Kombination der Technologien mit Speichern sind zu unterschiedlich, um beiden gerecht zu werden. Hier sollte die Bundesnetzagentur (BNetzA) weiterhin auf Basis der Höchstwerte des EEG entscheiden. Zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit von Speicherlösungen ist es zudem unabdingbar, dass ein **Netzstrombezug ermöglicht wird**. Erst dadurch ist ein effizienter und netzdienlicher Einsatz möglich. Nicht zuletzt geht es dabei um die effiziente Nutzung bestehender Netze und die Erbringung von Systemdienstleistungen durch die Erneuerbaren Energien.

Beihilferechtliche Vorgaben auf EU-Ebene stehen aus Sicht des Verbandes der hier vorgeschlagenen Änderung nicht grundsätzlich entgegen. Zwar sind die Ausschreibungen technologieoffen zu organisieren, wenn die jedoch zu einseitigen Ergebnissen führt, kann auch eine technologiespezifische Ausschreibung genehmigt werden. Bei den Innovationsausschreibungen haben wir den klaren Fall, dass lediglich eine Technologie bezuschlagt wird. Daraus ergibt sich die Begründung für eine technologiespezifische Ausschreibung.

Wie oben ausgeführt ist es im Interesse des Verordnungsgebers, die Innovationsausschreibungen für einen zügigen Hochlauf von Speicherlösungen anzupassen. Dabei müssen alle Technologien zum Zuge kommen. Nur so kann der größte Nutzen für die Energiewende gezogen werden. Der BWE und die Branche stehen hier bereit, die Umsetzung aktiv mitzugestalten. Die im Positionspapier aufgeführten Maßnahmen sind dazu geeignet, den Hochlauf der Speicher auch für die Windenergie an Land zu sichern. In der Branche stehen zahlreiche Unternehmen bereit, hier weitere Investitionen anzuschieben. Dafür braucht es die geeigneten Rahmenbedingungen.

2 Getrennte Ausschreibungen für Wind-Speicher-Kombinationen einführen

Der Bundesverband WindEnergie (BWE) begrüßt die strategischen Überlegungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in Bezug auf die Speicherstrategie, wie sie im Schriftstück vom 8. Dezember 2023 dargelegt sind, insbesondere die Absicht, die Innovationsausschreibungen weiterzuentwickeln.¹ Gemäß dem genannten Dokument wird das BMWK sorgfältig prüfen, ob zusätzliche Anreize für die Errichtung von speziell auf die Energieerzeugung abgestimmten Speicherlösungen, insbesondere für Wind- und Bestandsanlagen, erforderlich sind. In diesem Kontext werden auch Optionen zur Weiterentwicklung der Innovationsausschreibungen in Betracht gezogen.

Von besonderer Bedeutung ist hier eine getrennte Ausschreibung für Wind-Speicher-Kombinationen einzuführen. Sinn und Zweck des § 39n EEG ist es sicherzustellen, dass besonders netz- oder systemdienliche technische Lösungen gefördert werden, die sich im technologieneutralen wettbewerblichen Verfahren als effizient erweisen. Die Vorgabe der Technologieneutralität ist offensichtlich gescheitert.

Es ist evident, dass eine Weiterentwicklung und Anpassung der Innovationsausschreibung, insbesondere im Hinblick auf Wind-Speicher-Kombinationen, notwendig ist. In den vergangenen Jahren wurde deutlich, dass eine technologieoffene Innovationsausschreibung zu einer klaren Benachteiligung der Windenergie führt. In sämtlichen Ausschreibungsrunden seit Einführung der Innovationsausschreibungen im Jahr 2020 wurde lediglich ein Projekt mit Windbeteiligung bezuschlagt.² Die derzeitige Ausgestaltung der Innovationsausschreibungen führt zum Kannibalisierungseffekt. Getrennte Ausschreibungen könnten diesem entgegenwirken. Die Ursache für die derzeit technologieneutralen Ausschreibungen liegt im europäischen Beihilferecht, insbesondere in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL) der EU-Kommission. Diese schreiben vor, dass technologieneutrale Ausschreibungen die Regel sind, und Abweichungen davon müssen begründet und von der EU-Kommission genehmigt werden.³

Ein genaueres Studium der beihilferechtlichen Genehmigung des EEG 2017 verdeutlicht dieses Spannungsverhältnis. „So werden getrennte Ausschreibungen für verschiedene Technologien von der EU-Kommission nur akzeptiert, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass eine gemeinsame Ausschreibung zu einem besonders ungünstigen Ergebnis führen würde. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn strukturelle Unterschiede und Kostenstrukturen dazu führen, dass stets dieselbe Technologie bevorzugt wird, während andererseits der Mitgliedstaat aufgrund von Diversifizierung, Netzbeschränkungen und Netzstabilität auf eine ausgewogene Energieerzeugung angewiesen ist. Diese Argumente müssen vor dem Hintergrund sich verändernder Markt- und Netzsituationen kontinuierlich

¹ vgl. Seite 15 der Speicherstrategie - [LINK](#)

² Erneuerbare Energien (2024): Interview mit Björn Broda von Juwi „Die technische Komplexität von Kombikraftwerken ist lösbar“ - [LINK](#)

³ vgl. Rn. 126 UEBLL - [LINK](#)

auf ihre Durchschlagskraft überprüft und angepasst werden, um die beihilferechtliche Begründung von technologiespezifischen Ausschreibungen auch künftig vor der EU-Kommission zu rechtfertigen.⁴

Die bisherige Durchführung von Innovationsausschreibungen, bei der alle erneuerbaren Energien gemeinsam betrachtet werden, hat nachweislich zu strukturellen Ungleichheiten geführt. In diesem Zusammenhang hat sich wiederholt die gleiche Technologie, nämlich die Photovoltaik (PV), durchgesetzt. Gleichzeitig ist Deutschland aufgrund von Diversifizierung, Netzbeschränkungen und der Sicherung der Netzstabilität auf eine ausgewogene Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien angewiesen.

Es ist unbestreitbar, dass die aktuelle Praxis zu einem klaren Nachteil für die Wind-Speicher-Kombinationen führt. Daher sind beihilferechtlich begründete und notwendige technologiespezifische Ausschreibungen dringend geboten. Getrennte Ausschreibungen, die eine stärkere Beteiligung der Windenergie ermöglichen, haben zur Folge, dass mehr Speicherlösungen geschaffen werden, welche wiederum die notwendige Diversifizierung unserer Stromerzeugung begünstigen. Diversifizierung erhöht die gesamte Systemstabilität und reduziert volkswirtschaftliche Kosten durch weniger Redispatch-Eingriffe.

3 Höchstwert anheben

Neben der Notwendigkeit von getrennten Ausschreibungen besteht auch die Notwendigkeit einer Anhebung des Höchstwerts für Wind-Speicher-Kombinationen. Der Höchstwert für Innovationsausschreibungen beträgt gegenwärtig 9,18 Cent pro Kilowattstunde. Gemäß § 85a Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist die Bundesnetzagentur befugt, Festlegungen zu erlassen, in denen sie den Höchstwert für Ausschreibungen neu festlegt. Eine solche Festlegung erfolgt, wenn die letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der aktuelle Höchstwert entweder zu hoch oder zu niedrig ist. Diese Beurteilung erfolgt im Rahmen einer umfassenden Gesamtabwägung.

Die Ziele des EEG konzentrieren sich auf die Transformation hin zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die ausschließlich auf erneuerbaren Energien basiert. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2030 vorgesehen. Ohne eine Anpassung der Höchstwerte durch Festlegung würden die Ausschreibungen Höchstwerte aufweisen, die erheblich unter den durchschnittlichen Stromgestehungskosten liegen. Dies würde zwangsläufig zu weniger oder gar keinen abgegebenen Geboten führen, sodass die Befürchtung besteht, dass das ausgeschriebene Volumen in den Gebotsterminen nicht erreicht wird.

Die bisherigen Ausschreibungsrunden haben eindrücklich gezeigt, dass Wind-Speicher-Kombinationen bei den aktuellen Höchstwerten nicht erfolgreich sein können oder sogar von der Teilnahme absehen. Die Kostenstruktur von Anlagenkombinationen übersteigt deutlich den bestehenden Höchstwert. Bei der Festsetzung der Stromgestehungskosten im März 2022 durch die Bundesnetzagentur wurden die Kosten für Wind-Speicher-Anlagenkombinationen nicht angemessen berücksichtigt. Die Festlegung basiert auf einem Gutachten zu den Stromgestehungskosten von Photovoltaik-Speicher-

⁴ Stiftung Umweltenergierecht (2024): Forschung zum Ob und Wie von technologieneutralen Ausschreibungen - [LINK](#)

Anlagenkombinationen des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg und lässt die höheren Stromgestehungskosten für Wind-Speicher-Anlagenkombinationen außer Acht.⁵ Um jedoch auch Wind-Speicher-Kombinationen eine erfolgreiche Teilnahme an den Innovationsausschreibungen zu ermöglichen, bedarf es eines gesonderten und signifikant höheren Höchstwerts, um höheren Gestehungskosten dieser Anlagen gerecht zu werden.

4 Flexibilitätspotential voll ausschöpfen durch die Ermöglichung des Netzstrombezugs

Aktuell ist der Netzstrombezug für an Innovationsausschreibungen teilnehmende Anlagenkombinationen nicht gestattet. Der Speicher darf ausschließlich Strom aus der angeschlossenen erneuerbaren Quelle beziehen. Diese Vorgabe schränkt den ökonomischen Nutzen von Batteriespeichern massiv ein und führt dazu, dass ihre Einsatzmöglichkeiten und der ökonomische Nutzen begrenzt sind. Daher ist es von enormer Bedeutung Innovationsausschreibungen dahingehend weiterzuentwickeln, den Anlagen die Möglichkeit zu geben, Regenergie anzubieten, indem sie zusätzlich Strom aus dem Netz beziehen dürfen.

Diese Notwendigkeit wurde auch vom BMWK erkannt und in die bestehende Speicherstrategie aufgenommen. So heißt es dort: „Das BMWK prüft, wie die Bedingungen für den Betrieb von Stromspeicheranlagen so verbessert werden können, dass diese nicht nur direkt aus EE-Anlagen stammenden Strom (Grünstrom) speichern, sondern auch zugleich Strom aus dem Netz (Graustrom) speichern und wieder einspeisen können, ohne die Förderung für den zwischengespeicherten Grünstromanteil zu verlieren. Ziel ist es, dass Speicher für unterschiedliche Zwecke eingesetzt werden können und somit ihre Flexibilität bestmöglich dem Stromsystem insgesamt zur Verfügung stellen.“⁶

Eine sinnvolle Weiterentwicklung in diesem Zusammenhang, wäre die Streichung des § 13 Abs. 4 Innovationsausschreibungsverordnung und somit das Zulassen von Netzstrombezug für Projekte im Rahmen der Innovationsausschreibungen. Eine solche Anpassung würde es ermöglichen, Speicher vielseitiger einzusetzen und ihre Flexibilität optimal für das Stromsystem zu nutzen. Diese Überarbeitung ist dringend geboten. Moderne Messtechnologien ermöglichen es, den Anteil von regenerativ erzeugtem und zwischengespeichertem Strom genau zu differenzieren. Die Erlaubnis, Speicher aus dem Netz zu laden, wäre ein bedeutender Schritt, um ihre Netzdienstleistungen ganzjährig zur Verfügung zu stellen.

Im Jahr 2022 wurden rund 8.000 GWh EE-Strom abgeregelt, wovon 50 Prozent auf Wind-Onshore und über 90 Prozent auf Wind insgesamt zurückzuführen sind. Die Kosten belaufen sich auf über 3 Milliarden Euro⁷. Gezielte Anreize und getrennte Ausschreibungen würden zu einer stärkeren Beteiligung der Windenergie führen – wodurch auch die Diversifizierung der Stromerzeugung angereizt wird und abgeregelte Strommengen reduziert bzw. „besser genutzt“ werden können. Des Weiteren können Wind-Speicher-Kombinationen in unserem zukünftigen Stromsystem wichtige Beiträge zur

⁵ Bundesnetzagentur (2023): Beschluss zur Festlegung des Höchstwerts von Innovationsausschreibungen vom 24.03.2023 - [LINK](#)

⁶ Vgl. Speicherstrategie S.14 3.2, a) - [LINK](#)

⁷ Bundesnetzagentur (2023): Bericht zum Netzengpassmanagement im Gesamtjahr 2022 - [LINK](#)

Systemstabilität bereitstellen, welche ohne einen Hochlauf dieses Technologiesegmentes nicht möglich wären.

Insgesamt betrachten wir die Integration von Speichern als essenziellen Beitrag zur Systemstabilität und zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende. Daher plädieren wir für eine Fortentwicklung der Innovationsausschreibungen, die die Vielseitigkeit und Effizienz von Anlagenkombinationen fördert und eine zukunftsorientierte Energieinfrastruktur ermöglicht

Konkret ist aus der Innovationsausschreibungsverordnung folgender § 13 Abs. 4 zu streichen:

~~(4) Sofern die Anlagenkombination auch Speicher enthält, ist der zwischengespeicherte Strom ausschließlich in den anderen Anlagenteilen zu erzeugen.~~

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner*innen

Antigona Lesi

Stv. Leitung Justizariat
a.lesi@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Antigona Lesi

Stv. Leitung Justizariat

Kevin Hamann

Fachreferent Netzintegration

Ron Schumann

Referent Energiepolitik

Datum

27. Februar 2024